

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der GÖRLITZ Schweiz AG für Standardsoftware und Hardwareprodukte

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von Standardsoftware und Hardwareprodukten (nachfolgend SOFTWARE bzw. HARDWARE genannt) der GÖRLITZ Schweiz AG (nachfolgend GÖRLITZ genannt). Für Projekte und Dienstleistungen der GÖRLITZ gelten gesonderte Bestimmungen.

1.2 Der zwischen den Vertragspartnern geschlossene schriftliche Vertrag enthält sämtliche getroffenen Vereinbarungen; Nebenabreden bestehen nicht. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss allfälliger Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Kunden.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die von GÖRLITZ gelieferte SOFTWARE und/oder HARDWARE.

2.2 Dabei umfasst HARDWARE Endgeräte der GÖRLITZ Unternehmensgruppe (Datenlogger, Konverter, Modems, Zähler, etc.) sowie Hardwareprodukte aus dem Bereich der IT (PC-Hardware) und Hardwareprodukte von externen Lieferanten.

2.3 SOFTWARE umfasst die auf einem Datenträger aufgezeichnete oder mit Endgeräten wie Datenloggern, Konvertern, Modems, Zählern, etc., gelieferte Standardsoftware, die Softwarebeschreibung und Bedienungsanleitung sowie die mitgelieferten Gegenstände, insbesondere schriftliche Begleitmaterialien. SOFTWARE ist urheberrechtlich geschützt.

2.4 GÖRLITZ bietet sowohl Systemsoftware auf Servern und Clients (nachfolgend S-SOFTWARE genannt), wie auch so genannte Embedded-Software und Firmware an, die in Endgeräten, insbesondere in Datenloggern, Konvertern, Modems, Zählern installiert ist (nachfolgend E-SOFTWARE genannt). Mit Installation der beliegenden S-SOFTWARE oder Aktivierung/Nutzung der E-SOFTWARE in Geräten wird ein Lizenzvertrag zwischen GÖRLITZ und dem Kunden geschlossen. Dieser Vertrag berechtigt den Kunden zur Nutzung der SOFTWARE im nachfolgend angegebenen Umfang. Eine weitergehende Verwertung ist ausgeschlossen. Die ordnungs- und sachgemäße Benutzung der SOFTWARE ist Bedingung für die nach diesem Lizenzvertrag eingeräumten Nutzungsrechte. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der SOFTWARE liegt bei dem Kunden.

3. Angebot und Zustandekommen des Vertrags

3.1 Sofern im jeweiligen Angebot von GÖRLITZ nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, sind Angebote von GÖRLITZ freibleibend. Angebote des Kunden kann GÖRLITZ innerhalb von 10 Kalendertagen ab Angebotsdatum annehmen.

3.2 Ein Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden und den Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von GÖRLITZ, spätestens jedoch mit Lieferung der SOFTWARE bzw. der HARDWARE zustande.

3.3 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch die externen Lieferanten von GÖRLITZ, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Ist die Belieferung durch den externen Lieferant nicht möglich, kann GÖRLITZ vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten. In jedem Fall informiert GÖRLITZ den Kunden unverzüglich.

4. Nutzungsrecht an SOFTWARE

4.1 GÖRLITZ räumt dem Kunden gegen Zahlung eines Lizenzentgelts für die Dauer dieses Vertrages ein einfaches, nicht übertragbares, nicht exklusives Nutzungsrecht ein. Die Rechteeinräumung erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Umfang bestimmt sich nach den folgenden Bestimmungen. Alle weitergehenden Rechte zur Verwertung und Nutzung der SOFTWARE bleiben GÖRLITZ vorbehalten. Der Kunde erhält mit Erwerb der SOFTWARE nur das Eigentum an den körperlichen Datenträgern.

4.2 Der Kunde ist berechtigt, die S-SOFTWARE nur an einem Ort im Bereich des eigenen Unternehmens auf einem einzelnen Computer (mit nur einer einzigen Zentraleinheit) einzusetzen. Auf welchem Gerät die Nutzung erfolgt, ist dem Kunden freigestellt. Der Kunde kann die S-SOFTWARE in körperlicher Form, d. h. auf einem Datenträger abgespeichert, von einem Computer auf einen anderen übertragen, sofern gewährleistet ist, dass die S-SOFTWARE immer nur auf einem einzelnen Computer genutzt wird. Nach erfolgter Übertragung ist der S-SOFTWARE auf dem ursprünglichen Computer zu löschen. Eine weitergehende Nutzung ist unzulässig. Unzulässig ist auch die Verwendung von Clustersystemen oder weiteren redundanten Systemen (z. B. Backup-Rechner); hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

4.3 Die E-SOFTWARE ist an das jeweilige Endgerät gebunden und darf nicht übertragen werden. Im Falle, dass die auf einem Endgerät installierte E-SOFTWARE durch einen Freischaltcode aktiviert wird, muss der Kunde einen weiteren Freischaltcode anfordern, wenn die E-SOFTWARE auf einem anderen Endgerät installiert werden soll. Im Falle, dass die E-SOFTWARE ohne Freischaltcode aktivierbar ist, muss der Kunde für die Verwendung der E-SOFTWARE auf jedem weiteren Gerät eine weitere Lizenz erwerben.

4.4 Der Kunde ist nur berechtigt, die SOFTWARE in dem oben erwähnten Umfang zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung und Nutzung ist nicht gestattet. Der Kunde wird (insbesondere aber nicht ausschliesslich) auf folgende Verbote ausdrücklich hingewiesen:

- Der Kunde darf die SOFTWARE weder ganz noch teilweise, in ursprünglicher oder abgeänderter Form, vervielfältigen.
- Der Kunde ist weder berechtigt, die SOFTWARE gleichzeitig auf mehr als einem Computer oder Endgerät zu nutzen, noch die SOFTWARE von einem Computer über ein Netz oder einen anderen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Lizenzbeschränkungen hinaus die SOFTWARE zu nutzen, sondern nur hinsichtlich der Messstellen, Mandanten, Module, Hardware und aller weiteren Parameter, wie sie im Angebot von GÖRLITZ festgelegt sind.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von GÖRLITZ die SOFTWARE an einen Dritten weiterverkaufen oder an einen Dritten zu übertragen.

5. Änderungen

5.1 GÖRLITZ wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Kunden Rechnung tragen. Die erbrachten Änderungen sind grundsätzlich angemessen zu vergüten, es sei denn sie sind ihrem Einzelaufwand oder ihrer Anzahl nach unerheblich. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung und/oder Erweiterung von HARDWARE oder SOFTWARE, die nicht dem Standard-Lieferumfang des Serienprodukts entspricht.

5.2 Jede Änderung, Erweiterung und Bearbeitung der SOFTWARE, insbesondere die Übersetzung, Zurückentwicklung oder Entkompilierung der SOFTWARE, darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch GÖRLITZ vornehmen. Dem Kunden ist es untersagt, von der SOFTWARE abgeleitete Werke zu erstellen.

6. Lieferung und Versand

6.1 Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindliche Termine schriftlich vereinbart.

6.2 Der Gefahrenübergang erfolgt ab Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur. Die Transportversicherung ist Sache des Kunden.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die angebotenen Preise sind bindend. Alle Rechnungsbeträge und Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Für den Versand können zusätzliche Gebühren anfallen, die vom Kunden zu tragen sind. GÖRLITZ informiert den Kunden im Voraus über derartige zusätzliche Gebühren.

7.3 GÖRLITZ erhält zur Lizenzerteilung für SOFTWARE eine Vergütung gemäß Einzelauftrag. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Zahlung der Vergütung, so hat GÖRLITZ das Recht, Maßnahmen zu ergreifen, die die Nutzung der SOFTWARE so lange verhindern, wie der Kunde seiner Leistungsverpflichtung nicht nachkommt. Das Recht von GÖRLITZ zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

7.4 Forderungen von GÖRLITZ sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht GÖRLITZ ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens durch GÖRLITZ bleibt unberührt.

7.5 GÖRLITZ ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit zumutbar. Werden Teilleistungen von GÖRLITZ in Rechnung gestellt, so ist der Kunde zu Teilzahlungen verpflichtet.

7.6 Ein Retentionsrecht oder eine Verrechnung gegen Forderungen von GÖRLITZ ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7.7 Tritt eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden ein, darf GÖRLITZ eine Vorauszahlung oder die Leistung angemessener Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8. Sicherungskopie und Updates der SOFTWARE

8.1 Der Kunde ist berechtigt, von der S-SOFTWARE eine Sicherungskopie anzufertigen. Der Kunde ist verpflichtet, auf der Sicherungskopie den Urheberrechtsvermerk von GÖRLITZ anzubringen oder darin aufzunehmen. Ein in der SOFTWARE vorhandener Urheberrechtsvermerk darf nicht entfernt werden.

8.2 GÖRLITZ ist berechtigt, Aktualisierungen der SOFTWARE nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Kunde hat ohne entsprechenden Updatevertrag keinen Anspruch auf zur Verfügung Stellung von Updates.

9. Eigentumsvorbehalt an HARDWARE

Die HARDWARE verbleibt bis zur vollständigen und endgültigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von GÖRLITZ. Dasselbe gilt ferner hinsichtlich künftiger entstehender oder bedingter Forderungen aus im Rahmen der Geschäftsverbindung gleichzeitiger oder später abgeschlossener Verträgen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis. GÖRLITZ ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister – oder soweit nötig in ähnlichen ausländischen Registern – eintragen zu lassen.

10. Gewährleistung

10.1 GÖRLITZ gewährleistet, dass die gelieferte HARDWARE bei vertrags- und sachgemäßer Nutzung nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werts oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

10.2 GÖRLITZ gewährleistet, dass die SOFTWARE im Sinne der von ihr herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Programmbeschreibung an den Kunden brauchbar ist, sofern die zur Verwendung der SOFTWARE erforderliche Systemkonfiguration vorhanden ist.

10.3 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern vollkommene freie SOFTWARE herzustellen. Eine Gewährleistung wird daher insoweit nicht übernommen, als Fehler sich nicht oder nur unwesentlich auf die bestimmungsgemäße Benutzbarkeit der SOFTWARE auswirken.

10.4 Die in der Anwenderdokumentation oder sonstigen Unterlagen von GÖRLITZ enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen dar, ausser sie werden von GÖRLITZ ausdrücklich und schriftlich als Zusicherungen bezeichnet.

10.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Übergabe der SOFTWARE bzw. der HARDWARE an den Kunden. Der Kunde muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der SOFTWARE bzw. der HARDWARE mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste anzeigen. Sonstige Mängel muss der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach deren Entdeckung mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste anzeigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Mängelhaftungsanspruchs ausgeschlossen.

10.6 Erfolgt eine Teilleistung (z. B. einzelne Module oder Funktionalitäten) von SOFTWARE, so beginnt die Gewährleistung mit der Übergabe der Teilleistung.

10.7 Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die SOFTWARE den speziellen Anforderungen des Kunden genügt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der SOFTWARE, insbesondere für die Parameterstellungen, sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. GÖRLITZ berät insoweit nicht, auch wenn im Rahmen der Auftragsabnahme oder -durchführung hierüber gesprochen wurde.

10.8 Für die Produkte, die GÖRLITZ sich bei einem externen Lieferanten zum Wiederverkauf an den Kunden beschafft hat, besteht ausschliesslich die Gewährleistung, die der ursprüngliche Hersteller gewährt.

10.9 GÖRLITZ beseitigt die Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vertragsgemäss mit einer ordnungsgemässen Mängelliste angezeigt werden, unverzüglich bzw. in einem der Bedeutung der Mängel entsprechenden Zeitrahmen auf eigene Kosten. Solche Mängel werden nach Wahl von GÖRLITZ durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Als zulässige Nachbesserung gilt auch die Umgehung oder Unterdrückung eines Mangels.

10.10 Eine Beseitigung von Mängeln an SOFTWARE kann auch im Rahmen von Update Releases durchgeführt werden, wobei der Kunde verpflichtet ist, entsprechende Service-Patches bei GÖRLITZ oder bei einer von GÖRLITZ angegebenen Stelle zur Fehlerbeseitigung herunter zu laden. Eventuell anfallende Installations- und Kommunikationskosten hat der Kunde selbst zu tragen.

10.11 Die Beseitigung des Mangels beschränkt sich ausschliesslich auf die den Mangel betreffende HARDWARE und umfasst nicht den Aus- und Einbau einer bereits installierten HARDWARE.

10.12 Der Kunde stellt GÖRLITZ auf Anforderung Unterlagen und Informationen,

die GÖRLITZ zur Beurteilung und Beseitigung eines Mangels benötigt, in zumutbarem Umfang zur Verfügung. GÖRLITZ ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren eine angemessene Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.

10.13 Im Rahmen der Erfüllung von Gewährleistungspflichten ist GÖRLITZ berechtigt, Dritte zu beauftragen.

10.14 Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann GÖRLITZ eine Erstattung ihres Aufwands nach ihren üblichen Tagessätzen verlangen.

10.15 GÖRLITZ ist ihrer Gewährleistungspflicht in dem Umfang entbunden, als ein Mangel der SOFTWARE oder der HARDWARE auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist (z. B. normale Abnutzung, unangemessene Wartung, unsachgemässe Benutzung, Missachtung der Anweisungen von GÖRLITZ, usw.). Insbesondere ist GÖRLITZ nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an der SOFTWARE oder HARDWARE ohne ausdrückliche, vorherige, schriftliche Genehmigung von GÖRLITZ Änderungen vorgenommen werden oder der Mangel auf eine unterlassene oder fehlerhaft ausgeführte Mitwirkungspflicht des Kunden zurückzuführen ist, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung bzw. die Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Mangel nicht ursächlich war.

11. Haftung

11.1 GÖRLITZ haftet für Personenschäden sowie für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen.

11.2 Eine Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, Mangelgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar war, ist – ausser im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

11.3 GÖRLITZ haftet für Verzugsschäden höchstens in Höhe von 5% des jeweiligen Einzelauftragswertes der verzögerten Leistung. Darüber hinausgehende Verzugsschadensersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln von GÖRLITZ.

11.4 Unter Vorbehalt der der in dieser Ziffer 11 vorgesehenen Haftungsbeschränkungen, haftet GÖRLITZ im Falle eines von GÖRLITZ zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwands, der entsteht, wenn der Kunde regelmässige Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.5 GÖRLITZ prüft seine Software regelmässig auf virtuelle Angriffe durch Dritte, insbesondere auf Viren, Würmer oder Trojanische Pferde. Es ist dem Kunden bewusst, dass virtuelle Angriffe Dritter mit großer Wahrscheinlichkeit, technisch jedoch nicht vollumfänglich verhindert werden können. GÖRLITZ haftet daher nicht für Störung durch virtuelle Angriffe Dritter jeder Art, die auf den Systemen von GÖRLITZ und von dem Kunden auftreten sollen. Ziffer 11.1 gilt entsprechend. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechend dem Stand der Technik für den Schutz seiner Systeme vor virtuellen Angriffen durch Dritte, insbesondere durch Viren, Würmer, Trojanische Pferde, etc., Sorge zu tragen.

11.6 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (SR 221.112.944) bleibt unberührt.

12. Dauer des Nutzungsrechts an SOFTWARE

12.1 Falls der Kunde regelmässig ein Lizenzentgelt für die Benutzung von S-SOFTWARE bezahlen muss und keine gesonderte Lizenzvereinbarung getroffen wurde, kann das Nutzungsrecht von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

12.2 Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht an SOFTWARE erlischt auch ohne eine Kündigung durch GÖRLITZ, wenn der Kunde eine Bestimmung dieses Vertrages verletzt, insb. bei nachhaltigem Verzug (mehr als 14 Tage) oder Verletzung von Lizenzbestimmungen oder der Geheimhaltungsvereinbarung.

12.3 Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, die auf dem Originaldatenträger übergebene SOFTWARE einschließlich sämtlich von GÖRLITZ ausgehändigte Gegenstände sowie alle Kopien der SOFTWARE auf eigene Kosten an GÖRLITZ zurückzugeben sowie die SOFTWARE und alle mit ihrer Hilfe erstellten Dateien auf dem Computer so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können (nachfolgend VERNICHTUNG). Auf Verlangen von GÖRLITZ ist der Kunde verpflichtet, die VERNICHTUNG durch eine eidesstattliche Versicherung zu erklären.

12.4 Eine Haftung des Kunden für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die GÖRLITZ aus einer Verletzung dieses Vertragsbestimmungen durch den Kunden entstehen, bleibt unberührt.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Der Kunde und GÖRLITZ verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die dieser im Rahmen der geschäftlichen Beziehung der jeweils anderen Seite zugänglich macht, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden.

13.2 Die Vertragsabwicklung erfolgt innerhalb der GÖRLITZ Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hierni seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten, die GÖRLITZ im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und die zur Vertragsabwicklung notwendig sind. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass GÖRLITZ die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke innerhalb der GÖRLITZ Unternehmensgruppe verwendet.

14. Übrige Bestimmungen

14.1 Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses sowie die Kündigung des Vertrages.

14.2 Die Rechtsunwirksamkeit oder Nichtdurchführbarkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird einvernehmlich durch eine ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Absicht am nächsten kommende Regelung ersetzt.

14.3 Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entsprechen, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z. B. Faxprotokoll, E-Mail Empfangsbestätigung).

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag findet schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) Anwendung.

15.2 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Cham, Schweiz. GÖRLITZ ist berechtigt, eigene Ansprüche an dem Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.